Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung vom 14.06.1993)

In der Fassung der 29. Nachtragssatzung vom 04.12.2024, gültig ab 01.01.2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 27.05.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3
Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Stadtkasse zu zahlen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4
I. Grabgebühren

1. Reihengräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	500,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	1.430,00

2. Anonyme Beisetzungen

Erdgemeinschaftsgrab	EURO	1.980,00

Urnengemeinschaftsgrab		EURO	973,00
Aschenbeisetzungen ohne Urne im Aschengrabfeld		EURO	973,00

3. Wahlgräber

a) Nutzungsgebühr
Die Nutzungsgebühr je Grabstelle beträgt
bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren EURO 1.548,00

b) Ausgleichsgebühr
Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Wahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten.
Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Nutzungsgebühr anteilig zu berechnen.

4. Urnengräber		EURO	750,00

5. Rasengräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	500,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	1.980,00

II. Bestattungsgebühren

1. Reihengräber, Erdgemeinschaftsgrab, Rasengräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	410,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	900,00

2. Wahlgräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	410,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	900,00

3. Urnen

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne oder die
Aschenbeisetzung ohne Urne im Aschengrabfeld beträgt EURO 400,00

Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes und das Auflegen der Kränze und Blumen einschließlich der einmaligen Aufsetzung des Hügels.

Sind bei einer Wahlgrabstelle, an der die Nutzung wieder erworben ist, im Falle der Wiederbelegung besondere Vorarbeiten erforderlich (Abräumen von Bäumen, Grabsteinen, Einfassungen und dergleichen), so wird hierfür ein Zuschlag von 50 % zu den jeweiligen Bestattungsgebühren erhoben.

III. Gebühren für Umbettungen

Die Gebühren für Aus-, Eingrabungen und Umbettungen richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand

IV. Sonstige Gebühren

a)	Gebühren für die Benutzung einer Kammer in der Leichenhalle pro angefangenen Tag	EURO	79,00
b)	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, für die Trauerfeier	EURO	159,00

V. Gebühren für die Errichtung von Grabmälern und Grabeinfassungen

a)	Grabtafeln (bis 0,25 m² Ansichtsfläche)	EURO	30,00
b)	Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten (bis 0,45 m²)	EURO	60,00
c)	Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten (0,46 bis 0,60 m²)	EURO	95,00
d)	Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrabstätten (0,61 bis 1,20 m²)	EURO	120,00
e)	Denkmäler auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage und bei einer Ansichtsfläche über 1,20 m²	EURO	165,00

Die Errichtung einer Grabeinfassung ist abgegolten, wenn gleichzeitig die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern erteilt wird. Wird eine besondere Genehmigung beantragt, so ist

- bei einstelligen Wahlgräbern, Reihengräbern sowie Urnengräbern die Gebühr nach V a)
- im übrigen die Gebühr nach V b)

zu entrichten.

Die Gebührenhöhe bei liegenden Grabmalen oder Grababdeckungen richtet sich nach der Größe entsprechend den Buchstaben a) bis e).

§ 5
Erlaß oder Ermäßigung von Gebühren

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten in Einzelfällen können die Gebühren nach dieser Satzung durch Entscheidung des Bürgermeisters ermäßigt oder erlassen werden. Ausgenommen sind jedoch die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern, die Erneuerungsgebühr, die Ausgleichsgebühr und die Gebühren für Umbettungen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bestattungseinrichtungen vom 17.12.1992 außer Kraft.